V3-004-2 Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Antragsteller*in: Yasmin Vadood (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg)

Änderungsantrag zu V3

Von Zeile 4 bis 6:
§ 211 Absatz 2 StGB soll künftig auch Taten erfassen, die ~~„~~aus geschlechtsspezifischen Beweggründen, ~~insbesondere~~namentlich aus frauenfeindlicher, transfeindlicher oder patriarchaler Motivation~~“~~, begangen werden.

Begründung

Die Formulierung ursprünglich war ungenau und wurde jetzt konkretisiert.